

Name Absender
Adresse

Waltrop, __.08.2009

An die

Bezirksregierung Münster
Dez. 32,
Domplatz 1-3, 48128 Münster.

Einspruch und Einwendungen gegen die Offenlegung Regionalplanänderung für NewPark

Als Bürger der Stadt Waltrop erhebe ich Einspruch und Einwendungen in Bezug zur Offenlegung der Sitzungsvorlage 37/2009 Tagesordnungspunkt 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („NewPark“)

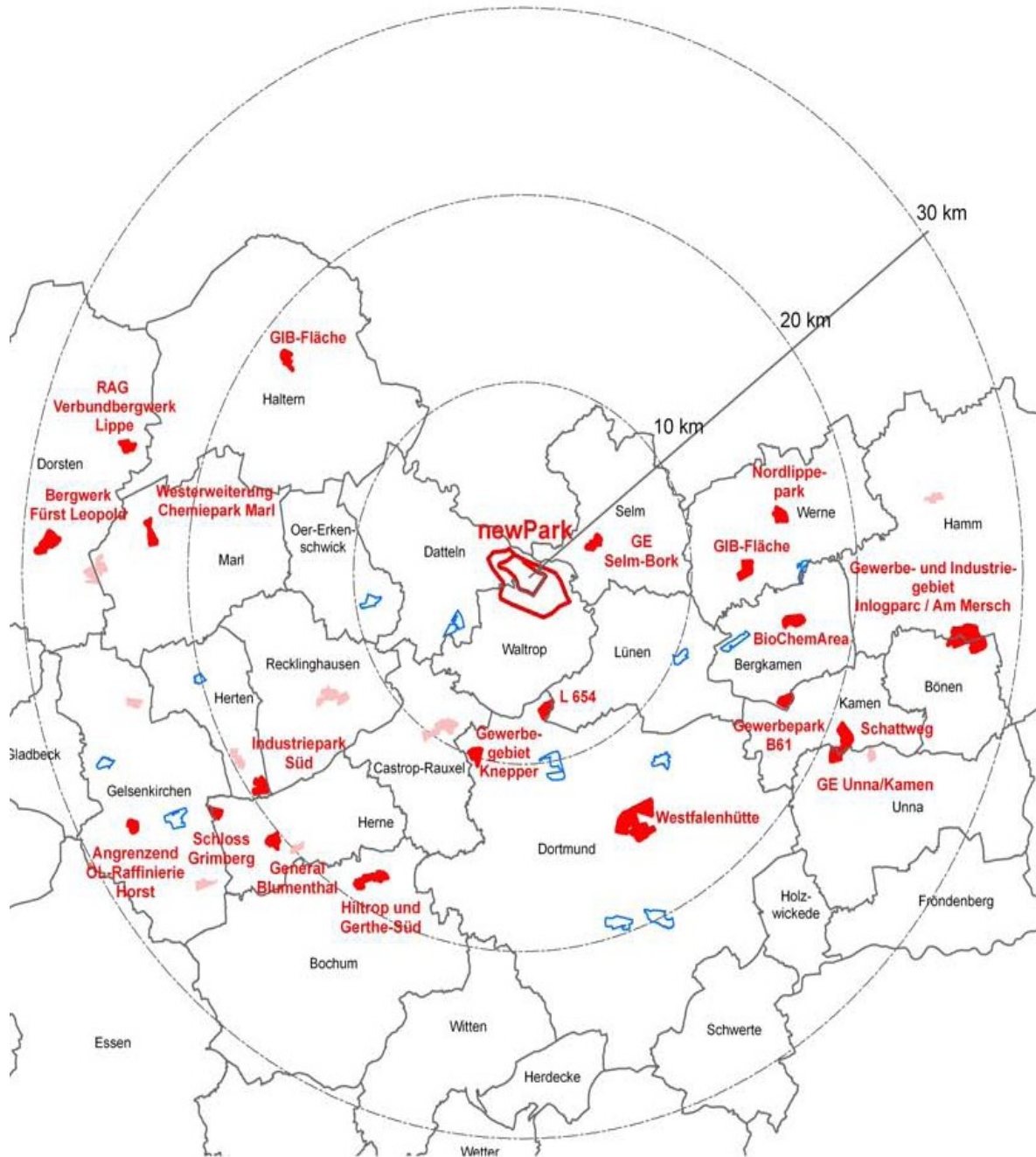
Begründung

1. Was Sie hier an beabsichtigter Planänderung bekanntmachen, kann nicht, wie vom Wirtschaftsministerium vorgegeben, als eine einfache Planänderung definiert werden. Hier geht es im Grundsatz um eine Neuplanung für das Industriegebiet Rieselfelder Datteln-Waltrop. Das Gebiet, das ausgewiesen ist als Fläche für flächenintensive Großvorhaben mit einer Mindestgröße von 80 ha soll jetzt zugelassen werden für Ansiedlungen bereits ab drei Hektar, die dann zu „Großansiedlungen“ deklariert werden, da sie – absurderweise – „im Verbund“ eine solche Großansiedlungen wären. Dies ist eine eklatante Planänderung und hat mit den bisherigen Ausweisungen nichts mehr zu tun. Sie zerhacken das Gebiet ohne jeden konkreten Anhaltspunkt für den Bedarf auch nur einer Branche in kleine Gewerbeflächen wie es sie zu hunderten, teilweise leerstehend, im Ruhrgebiet gibt.

In Deutschland ist schon länger ein Zurückweichen der Industrie zu verzeichnen, so dass eher Industrieflächen frei werden als dass neue benötigt werden. Diese leerstehenden Flächen sollten genutzt werden, anstatt dass ein intaktes landwirtschaftlich genutztes Gebiet geopfert wird. Es ist schon eine seltsame Politik, dass von Steuergeldern Industriebrachflächen revitalisiert werden und auf der anderen Seite Grünflächen der Industrie geopfert werden.

Wie die auf der nächsten Seite aufgeführte Analyse des Regionalverbandes Ruhr zeigt, gibt es im Umkreis genügend freie, infrastrukturell erschlossene Flächen, die keinerlei Verschwendung von Steuermillionen des Landes kosten würden.

Analyse der an die NewPark Fläche angrenzenden gewerblichen Potenzial- und Brachflächen > 20 ha innerhalb des RVR Verbandsgebietes



GI / GE / GIB-Flächen > 20 ha rund um die newPark-Fläche

- newPark
- GI / GE / GIB Flächen
- GE-Flächen anteilig
- Andere Planungen



Regionalverband Ruhr

Quelle: eigene Erhebung unter Verwendung der Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Orthofotos und RuhrAGIS
Stand: Herbst 2008

Bis jetzt sind Sie den Nachweis eines weltweit vorhandenen Interesses an einer Ansiedlung in den Riesefeldern schuldig geblieben und deshalb sollen nach der beabsichtigten Neuplanung Betriebe aus allen (!) Branchen zugelassen werden und auch Ansiedlungen/Umsiedlungen von Unternehmen aus der Region. Dies bedeutet keinerlei Strukturänderung/Verbesserung im Kreis Recklinghausen sondern es werden aus Gemeinden Gewerbebetriebe abgezogen. Dies bedeutet ebenfalls, dass keine neuen Arbeitsplätze entstehen werden, sondern nur alte verlagert. Als Waltroperin wehre ich mich ganz energisch gegen solche Pläne, die uns zum industriellen Vorort der Dienstleistungsmetropole Dortmund machen sollen.

„Vom ursprünglichen Konzept ist nichts mehr übrig geblieben. Fast 50 Prozent der Fläche soll jetzt für kleinteilige Ansiedlungen zur Verfügung stehen. Es entsteht also eine hochsubventionierte Konkurrenzfläche zu allen kommunalen Flächen (aufbereiteten Brachen) in der Region.“

Ihre Planung stellt außerdem kein neues, innovatives Konzept dar, sondern ist ein alter Hut, der schon in vielen Gemeinden mehr oder weniger erfolgreich umgesetzt wurde (siehe Dortmund: Technologiezentrum. Bochum: ehemaliges Nokia-Gelände usw.). Hier waren positive Standortfaktoren wie Universität und eine bereits bestehende infrastrukturelle Erschließung maßgebend, dies gilt ebenfalls für den Standort Bochum.

Als ein Beispiel veralteter Politik, die gegen jeglichen Umweltschutz verstößt, kann Wuppertal angesehen werden, wo Industrieflächen brach liegen und dafür neue Flächen auf der „grünen Wiese“ entstanden, die aber mittlerweile auch nicht in der vorgesehenen Anzahl genutzt werden.

2. Abstruse Gewerbesteuermodelle und mangelnde Transparenz der Planungsunterlagen

Formal ist zunächst hoch problematisch, dass das / ein NewPark-Konzept der Öffentlichkeit nicht vorliegt und leider auch im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung nicht von der Bezirksregierung veröffentlicht wurde. Das erschwert eine nachhaltige Partizipation an diesem Raumordnungsverfahren, das genau auf dieses Konzept zugeschnitten wurde, um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere für Kleinbetriebe entgegen der Intention der Landesentwicklungsplanung zu schaffen.

Soweit sich dies für die Öffentlichkeit rekonstruieren lässt, wurde im bisher immer noch nicht veröffentlichten New-Park-Handbuch zunächst ein Gewerbesteuermodell empfohlen, nachdem den Betrieben für die Schaffung von Arbeitsplätzen die Gewerbesteuer erlassen werden soll. Bis zum Jahre 2006 wurde postuliert: „Jedem Unternehmen, das sich ansiedelt und ab einem vorher festgelegten Zeitpunkt mindestens 100 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte vorweist, wird nach dem Modell die Gewerbesteuer für fünf Jahre erlassen“ (IHK 2006)¹

Erst nachdem die Landesregierung auf Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen erklärte, dass dieses Modell haushalts- und gewerbesteuerrechtlich natürlich nicht realisierbar ist, wurde dieses Gewerbesteuermodell als zentraler Baustein des NewPark-Konzepts fallen gelassen.

¹ IHK Nord Westfalen 2006: newPark – Die Entscheidung; http://www.vhs-datteln.de/8_Wirtschaft/IHKSonderbeilage0306.pdf

Dass damit nach dem NewPark-Handbuch keine nennenswerten Standortvorteile bestehen und dass damit alle Kalkulationen und Untersuchungen zum Standortinteresse und zur Beschäftigungswirkung, die noch auf diesen massiven Steueranreizen basieren, kaum noch aussagekräftig sind, wurde im bisherigen Verfahren überhaupt nicht reflektiert. Es ist somit festzustellen, dass Landes- und Bezirksregierung die NewParkplanung mit einem extrem hohen finanziellen Mittel- und Verwaltungsaufwand vorantreiben, ohne dass überhaupt der neuen Planung entsprechende Gutachten zu den wirtschaft- und beschäftigungspolitischen Effekten vorliegen.

Besonders bezeichnend ist nun die Kehrtwende beim Gewerbesteuermodell: Die Betriebe sollen nun plötzlich soviel Gewerbesteuern im newPark bezahlen, dass alle Städte ihre Beteiligungen etc. hieraus refinanzieren sollen.

Die meisten Kommunen im Ruhrgebiet haben bekanntlich (nichtgenehmigte) Haushaltssicherungskonzepte und dürften nach der Erlasslage und der Genehmigungspolitik der Aufsichtsbehörden keine neuen kostenintensiven Aufgaben begründen. Im Fall von NewPark müsste also die Kommunalaufsicht für jede Stadt prüfen, ob es sich bei dieser eindeutig freiwilligen Aufgabe, um eine rentierliche Investition handelt. Hierfür wäre erstens vorzulegen, dass auch nach dem Wegfall der Steueranreize tatsächlich mit einer hinreichenden Anzahl von neuen gewerbesteuerzahlenden Betrieben zu rechnen ist. Solche Unterlagen und Gutachten existieren offensichtlich nicht bzw. sind nicht bekannt.

Zweitens wäre vor allem insbesondere für die Stadt Datteln darzulegen, welche Auswirkungen dieses neue Gewerbesteuermodell auf alle Zahlungsströme des Kommunalhaushalts hat. Im parallel zum Gesellschaftsvertrag 2009 unterzeichneten Vertrag zum Vorteilsausgleich verpflichtet sich die Stadt Datteln einen Teil der durch Ansiedlungen im newPark erwarteten Mehreinnahmen bei Gewerbe- und Grundsteuer an die anderen Städte abzuführen. Auch dieses Gewerbesteuermodell ist ähnlich unrealistisch und rechtlich fragwürdig, wie der von der Landesregierung gestoppte Plan, die Gewerbesteuer den Betrieben zu erlassen. Bekanntlich haben Haushaltssicherungskommunen die Pflicht Mehreinnahmen zum Haushaltsausgleich zu realisieren und nicht zu verschenken, wie es die Handlungsrahmen für HSKs eindeutig vorschreiben. Besonders finanziell und rechtlich problematisch für die Stadt Datteln ist das Verschenken von Steuereinnahmen, weil die real dennoch eingenommene Steuer bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage voll bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zu veranschlagen ist. Datteln verzichtet so nicht nur einfach auf Steuermehreinnahmen, sondern bekommt dadurch zu Recht weniger Schlüsselzuweisungen und muss eine höhere Kreisumlage zahlen.

Insgesamt ist die NewParkplanung also finanziell wenig durchdacht, berücksichtigt nicht die einfachsten rechtlichen Normen und erbringt keine aktuellen Nachweise, dass es sich hierbei um ein effektives und effizientes Instrument der Wirtschaftsförderung handelt, für das die Regional- und Landesplanung tatsächlich gravierend verändert werden sollte.

3. Der Raum Recklinghausen ist die Nahtstelle zwischen dem Ballungsraum Ruhrgebiet und dem agrarisch geprägten Münsterland. Die Agrarstrukturverhältnisse werden im südlichen Bereich durch die Verflechtung mit Industrie und Wohngebieten, im nördlichen Teil durch den Übergang in das ländliche Münsterland beeinflusst. Die Grenze zwischen den beiden unterschiedlichen Gebieten verläuft dabei in etwa entlang der Lippe. Im südlichen Bereich kommt es zwischen Landwirtschaft und Umfeld naturgemäß zu erheblichen Interessenskollision sowie zu Behinderungen und Beschränkungen für die bäuerlichen Betriebe. So werden z. B. durch die

Planung und den Ausbau neuer Straßen, durch die Ausweisung neuer Industrie- und Wohngebiete sowie von Kraftwerks- und Haldenstandorten ständig Ansprüche an Grund und Boden gestellt. Dabei sind die Dortmunder Rieselfelder eines der größten zusammenhängenden Anbaugelände und spielen für die Selbstversorgung NRW's eine wichtige Rolle, gerade auch in ökonomischer Hinsicht.

Grundlage jeder landwirtschaftlichen Produktion ist ausreichend Fläche, doch trotz vieler gesetzlicher Vorgaben, z. B. mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen oder land- und forstwirtschaftliche Fläche sind nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist, schreitet der Landverbrauch ungehindert weiter fort.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes, Friedrich Steinmann, fordert eine bessere Ausnutzung vorhandener Gewerbe- und Industrieflächen. Und Minister Uhlenberg hatte in der Vergangenheit wiederholt erklärt, den Flächenverbrauch im Land bis 2015 um zwei Drittel verringern zu wollen. Allein im Kreis Recklinghausen ist in den vergangenen Jahren im Schnitt täglich ein Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche weggefallen. Im Emscher-Lippe-Raum werden jährlich ca. 150 ha Flächen für die Siedlungsentwicklung und als Gewerbeflächen benötigt. Daraus wieder resultieren großflächige Kompensationsforderungen für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft. Waldersatz ist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu finden. Nicht alle Planer wissen voneinander, geschweige denn, sie koordinieren ihre Ansprüche. In der Landwirtschaft führt diese Planungsunsicherheit dazu, dass Zukunftsinvestitionen der Betriebe hinausgeschoben werden.

Der Vorsitzende des Lokalvereins, Bernd Zimmer, verdeutlicht nochmals die existenzielle Gefahr des damit verbundenen Flächenverbrauchs für die örtliche Landwirtschaft: „Wir befürchten, dass jeder dritte Hektar Land, den Waltruper Landwirte heute bewirtschaften, künftig für uns wegfällt. In diesem Fall müssten viele unserer Betriebe dicht machen.“

Auf der einen Seite forcieren Sie durch die Regionalplanänderung die Zerstörung real existierende Arbeitsplätze und Existenzen in der Landwirtschaft, auf der anderen Seite aber geben sie nur leere Versprechungen über eventuell neu entstehende Arbeitsplätze ab. Darum wende ich mich ganz energisch gegen die Regionalplanänderung.

4. Die Dortmunder Rieselfelder sind eine Frischluft bringende Windschneise, die dafür sorgt, dass der sich südlich darunter befindende Ballungsraum, einschließlich Waltrop belüftet werden kann. Durch eine Industrialisierung, d.h. eine Versiegelung der Fläche und dem daraus resultierenden vermehrten Kfz-Verkehr mit zusätzlich belastenden Emissionen, kann diese lufthygienische Funktion nicht mehr erbracht werden. Schon die sich im Bau befindlichen gigantischen, mit veralteter Technologie ausgestatteten Kohlekraftwerke Datteln und Lünen tragen weiter dazu bei, dass die Region und das bedeutet konkret die Menschen unter weiterer enormer Luftverschmutzung leiden müssen. Fällt dann auch noch die lufthygienische Funktion der Rieselfelder weg, werden wir Menschen hier buchstäblich im Dreck ersticken. Auch die von Ihnen so generös angepriesenen Ausgleichsflächen, zu denen sie laut Gesetz verpflichtet sind, können dies nicht ausgleichen. Es stellt sich hier auch die Frage welche generellen klimatischen Veränderungen durch Versiegelung der Fläche und des vermehrten Aufkommens von Kfz-Verkehr entstehen und welche kleinklimatischen Veränderungen mit welchen Folgen auf die Bewohner Waltrops zukommen werden.

So fehlt in ihrer Offenlegung eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Natur, Mensch, Gesundheit,

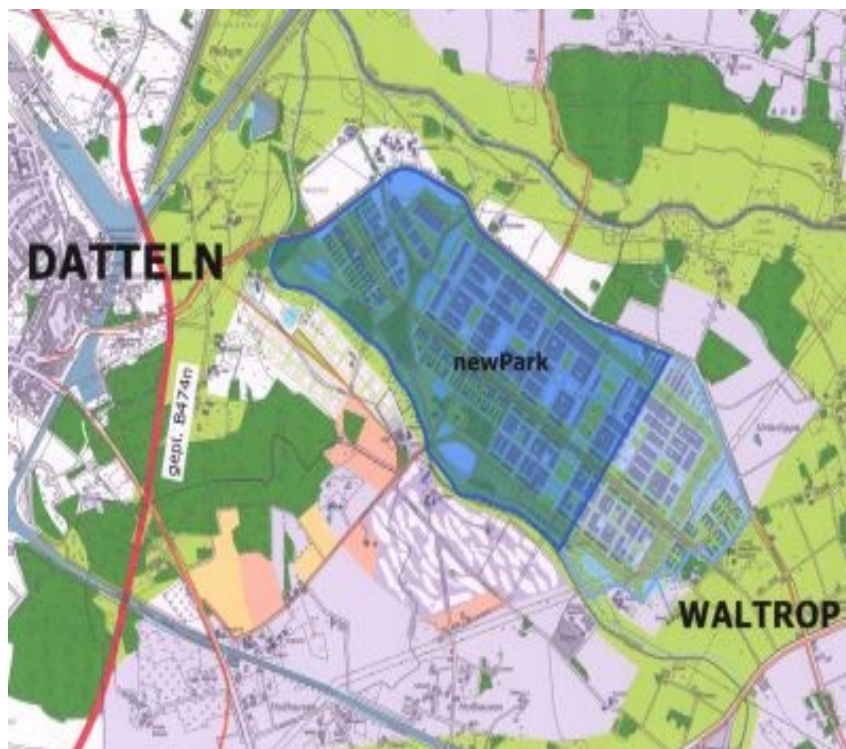
Klima, Luft usw. zu denen Sie nicht nur nach Deutschland sondern auch nach EU Recht verpflichtet sind. Da Regionalpläne und ihre Änderungen die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden örtlichen Planungsebenen darstellen sind Sie verpflichtet eine regionalplanerische Bewertung beziehungsweise eine Vorprüfung zu erbringen und diese nicht auf die unteren Ebenen abzuschieben. Das von der EU vorgeschriebene Prüfschema (Art. 6. (3) und (4) FFH-RL) fordert im Vorfeld, dass mögliche negative Auswirkungen, eine Verträglichkeitsprüfung, ein überwiegendes öffentliches Interesse und eine Unterrichtung der Kommission nachgewiesen werden müssen. Auch dies fehlt in ihrer Offenlegung

5. Die Rieselfelder grenzen an die Lippeaue, die als FFH Gebiet und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Darum ist nach Artikel 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie eine Prüfung der Verträglichkeit im Falle von Plänen oder Projekten vorgesehen, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

„Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie (Richtlinie 92/43/EG) dient dem Aufbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das Netzwerk beinhaltet sowohl Gebiete, welche bereits vorher durch die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG geschützt waren („Special Protected Areas“), als auch neu zu schaffende Schutzgebiete. Die FFH-Richtlinie schützt sowohl seltene Tier- und Pflanzenarten als auch bestimmte Habitate und Landschaftselemente“.

Dazu gehört die an die Rieselfelder grenzende Lippeaue (siehe Karte), die durch eine Industrialisierung der Rieselfelder direkt betroffen und gefährdet wäre.



Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2002

...

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.01.1995 verkündete und mit Wirkung vom 08.01.1995 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1996 zum Zweck der Berichtigung neu in berichtigter Fassung veröffentlicht) wird hiermit wie folgt geändert:

Der § 1 Schutzzweck Abs. 2 wird ergänzt um die Buchstaben e) und f)

e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Hartholz-Auenwälder (91F0)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Teichfledermaus *Myotis dasycneme*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*
- Helm-Azurjungfer *Coenagrion mercuriale*

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EGVogelschutzrichtlinie)

als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Eisvogel *Alcedo atthis* (brütend)
- Rohrdommel *Botaurus stellaris* (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe *Circus aeruginosus* (brütend)
- Wachtelkönig *Crex crex* (brütend)
- Zwergsäger *Mergus albellus* (überwinternd)
- Schwarzmilan *Milvus migrans* (auf dem Durchzug)
- Fischadler *Pandion haliaetus* (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard *Pernis apivorus* (brütend)
- Kampfläufer *Philomachus pugnax* (auf dem Durchzug)

- Bruchwasserläufer *Tringa glareola* (auf dem Durchzug)
- Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:
- Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus* (brütend)
 - Flussuferläufer *Actitis hypoleucos* (keine Angaben)
 - Spiessente *Anas acuta* (auf dem Durchzug)
 - Löffelente *Anas clypeata* (brütend)
 - Krickente *Anas crecca* (brütend)
 - Knäkente *Anas querquedula* (brütend)
 - Tafelente *Aythya ferina* (überwinternd)
 - Baumfalke *Falco subbuteo* (brütend)
 - Bekassine *Gallinago gallinago* (auf dem Durchzug)
 - Nachtigall *Luscinia megarhynchos* (brütend)
 - Gänsesäger *Mergus merganser* (überwinternd)
 - Priol *Oriolus oriolus* (brütend)
 - Wasserralle *Rallus aquaticus* (brütend)
 - Beutelmeise *Remiz pendulinus* (keine Angaben)
 - Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis* (brütend)
 - Grünschenkel *Tringa nebularia* (auf dem Durchzug)
 - Waldwasserläufer *Tringa ochropus* (auf dem Durchzug).

f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Wiesenpieper *Anthus pratensis* (brütend)
- Kiebitz *Vanellus vanellus* (brütend)
- Flussregenpfeifer *Charadrius dubius* (brütend).

hre Pläne bezüglich der Rieselfelder Datteln/Waltrop verletzen:

- das Gebot der Biodiversität (EU Rat 2001, Göteborg „dass dem Rückgang der biologischen Vielfalt Einhalt geboten werden sollte, mit dem Ziel, dies bis 2010 zu erreichen) da kleinklimatische Veränderungen durch das Projekt nicht auszuschließen sind und von daher geschützte, gefährdete Arten ihren Lebensraum verlieren werden
- das Gebot der Einbeziehung von Umweltprioritäten wie Klima, Gesundheit, Lebensqualität, Natur, biologische Vielfalt und der Erhalt natürlicher Ressourcen
- das Gebot zur Erhaltung der Vogelschutzrichtlinien
- das Gebot der qualitativen und quantitativen Sicherung des Grundwassers und der hygienischen Qualität der Lippe (Flußauen gehören zu den gefährdesten Naturgebieten in Deutschland)
- das Gebot der Vermeidung lufthygienischer, thermischer Belastungen
- das Gebot des Bodenschutzes, die Versiegelung der landwirtschaftlichen und grünen Flächen in den Rieselfeldern verstößt gegen das Gebot der Vorsorge zur Verhinderung vom Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, d.h. die natürliche Bodenstruktur muß erhalten bzw. verbessert werden, es soll eine Bodenverdichtung und Erosion vermieden werden

Eine Zerstörung oder Gefährdung von Habitat-Gebieten würde gegen Beschlüsse des EU Ministerrates und des EU Parlamentes in Bezug auf das 6. umweltpolitische Aktionsprogramm, dem auch Deutschland zugestimmt hat und daran gebunden ist, verstoßen.

Es wäre zu prüfen, ob die Regionalplanänderung eine falsche Anwendung des EU Rechts in Bezug auf FFH Gebiete und Einhaltung von EU-Umweltrecht in der Verwaltungspraxis darstellt und ob die Regionalplanänderung den Bestimmungen des EU-Umweltrechts bei EU finanzierten Projekten (New Park Planung: Ziel II Gebiet- EU Förderung) standhalten kann. Im Übereinkommen von Aarhus ist ein Klagerecht in Umweltfragen für Einzelpersonen und Verbänden verbindliches EU Recht geworden, welches ich dann auf jeden Fall in Anspruch nehmen werde.

Vorab ist zudem eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, dabei sind insbesondere Anhang I d), e) und h) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen. Dies schließt die Auswirkungen auf die naheliegenden Natura-2000-Gebiete ein, darunter auch zusätzliche chemische und thermische Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad, wie sie mit der großflächigen Ansiedlung von Industrie nahe der Lippeaue zwangsläufig verbunden wären. Auf diese Strategische Umweltprüfung darf schon deswegen nicht verzichtet werden, weil für die Planung im Bereich der Rieselfelder bisher keinerlei Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Bei der Planung für die Rieselfelder ist bisher in keiner Weise das „neue“ Vorhandensein des FFH-Gebiets Lippeaue und anderer Gebiete berücksichtigt worden.

Artikel 3 (2) der verbindlichen Richtlinie 2001/42/EG ist aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebiets jedoch eindeutig und lässt keinen Ermessensspielraum für die Regionalplanung:

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

Diese eindeutige Formulierung des Artikels 3 (2) b) der Richtlinie gewährt auch keinen Bestandsschutz für noch nicht in Anspruch genommene Pläne und außerdem kann diese Verpflichtung auch nicht durch Artikel 3 (3) umgangen werden, denn für Ausnahmen von der Prüfungsverpflichtung muss in einem ersten Prüfschritt der Plan oder die Änderung einen unerheblichen Umfang haben. Die Planänderungen haben jedoch einen erheblichen Umfang, sie betreffen nämlich rund 1.000 ha Fläche. Mangels Geringfügigkeit beim Umfang der Änderung spielt der in Artikel 3 (3) genannte zweite Prüfschritt zur Umgehung der Strategischen Umweltprüfung keine Rolle mehr und Artikel 3 (3) greift nicht.

Es würde jedoch auch dieser zweite Prüfschritt nicht erfüllt, da offenkundig durch die Größe der Maßnahme und der Lage im Einzugsbereich der Lippeaue erhebliche Umweltauswirkungen offenkundig sind.

Das FFH-Gebiet Lippeaue umfasst bereits jetzt schon Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für solche Gebiete sind zusätzliche Belastungen nicht zulässig. Ebenfalls sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine weitere Industrialisierung in unmittelbarer Nähe der Lippeaue als Naturschutzgebiet von europäischer Bedeutung überhaupt durchgeführt werden darf und kann und ob durch diese und andere Planungen bestehende Industriestandorte entlang der Lippe nicht sogar gefährdet werden. Aus diesem Grund und weil für die Erschließung und den Erwerb des Gebiets erhebliche öffentliche Mittel bereitgestellt werden sollen, ist es ebenfalls zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu Lasten des Steuerzahlers außerordentlich sinnvoll, dass die grundsätzliche Strategische Umweltprüfung auf der hierfür vorgesehenen Planungsebene durchgeführt werden.

Dies entspricht auch dem Ziel der Richtlinie 2001/42/EG:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Und in der Begründung der Richtlinie heißt es:

(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) (5), das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates (6) über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.

(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

Diese Vorgaben sind wie bereits oben dargestellt auch für den Regionalrat rechtlich bindend und können nicht umgangen werden

Auch im LEP NRW ist folgendes über die Sicherung von Schutzgebieten nachzulesen:

„Raumordnung und Landesplanung haben die Aufgabe, Umweltvorsorge zu betreiben. Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung sind mehr als kurzfristiges Reagieren auf bereits eingetretene Umweltschäden (Seite 21)“. und „Angesichts ...ist die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe (Seite 22)“.

6. Neben der Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna ist dem von der Planung betroffenen Gebiet, bedingt durch die Lage im Ballungsrandbereich, eine hohe Bedeutung für die Naherholung zuzuschreiben.

Diesen Anforderungen wird und wurde durch den Ausbau z.B. von Radwegen und Erholungseinrichtungen Rechnung getragen. In Waltrop gehören weite Bereiche zu den von der Internationalen Bauausstellung Emscherpark (IBA) entwickelten Grünzügen (Grünzug F). Ziel der Rahmenplanung für den Grünzug F ist es, große zusammenhängende Freiräume, die wichtige ökologische Ausgleichsleistungen für die bebauten Bereiche übernehmen, zu erhalten. Dies trifft auf das Gebiet Dortmunder Rieselfelder zu und es wäre laut ihrer Planungsänderung eine unzumutbare Zerstörung an großflächiger Naherholung, gegen die ich mich als Bürger Waltrops mit allen Mitteln wehren werde.

7. Waltrop ist als Wohnstadt im Grünen konzipiert, das macht ihren Reiz aus und bewegt viele Menschen nach Waltrop zu ziehen. So hat sich Waltrop im Laufe der Zeit zu einer Familien – und Altenfreundlichen Stadt entwickelt in die Leute ziehen, aus gesundheitlichen Aspekten und um neben den gut erreichbaren Einkaufsmöglichkeiten ein wenig Natur direkt vor der Haustür zu haben.

Laut **BImSchG § 50 Satz 1** sind Sie auch verpflichtet Folgendes mit einzubeziehen: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ...auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, **Freizeitgebiete** und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Dies alles gehört zu meinen Rechten als Bürger auf Gesundheit und Lebensqualität und darf nicht im Gegensatz zu Arbeitsplätzen, die vielleicht entstehen könnten, aufgerechnet werden. Noch immer hat der Satz „eine Stadt in der es sich nicht lohnt zu leben, in der lohnt es sich auch nicht zu arbeiten“ Gültigkeit.

Gerade die zur Zeit bestehende Wirtschaftskrise zeigt deutlich auf, wie unsicher Arbeitsplätze sind, und ob wirklich genügend neue Arbeitsplätze entstehen werden dafür haben Sie bis jetzt keinerlei Garantien mit ihrem veralteten Konzept geben können.

Waltrop hat genügend freie Gewerbeflächen und auch der Kreis Recklinghausen, hier gibt es insgesamt 1011 Hektar gewerbliche Potential- und Brachflächen, die größer als 20 Hektar sind und den Vorteil haben eine bestehende Infrastruktur zu

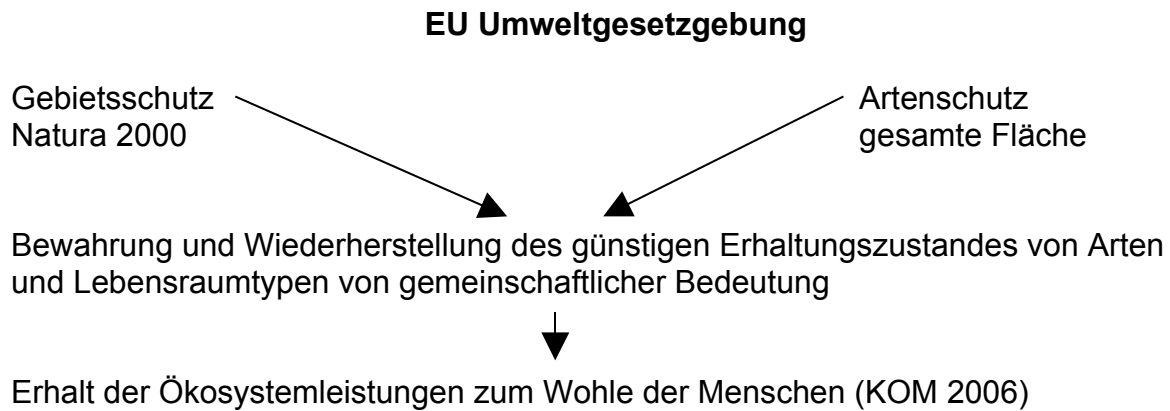
besitzen. Waltrop mit überwiegend ländlicher Raumstruktur hat sich als Gebiet für mittelständisch geprägte Wirtschaft entwickelt.

Als Fazit bleibt für mich: dass die Regionalplanänderung für den New Park abzulehnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ingrid Träger

Waltrop, 25.08.2009

Anhang I



UVP-Richtlinie

Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Ziel: Abschätzung der Umweltauswirkungen von Projekten

Anwendungsbereich:

* Großprojekte - erweiterte Liste: **UVP obligatorisch**

Pflichten:

* Katalog von Verfahrensregeln

* Informationspflichten des Projektträgers

* Beteiligung der Behörden

* Information und Konsultation der Öffentlichkeit

Umsetzung in Deutschland: Durch das sog. Artikelgesetz vom 27.07.2001

Bedeutung der Natur und der biologischen Vielfalt

Die Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in unserer Umgebung sind durch den Menschen und seine Eingriffe in die natürliche Umwelt gefährdet. Dies ist u. a. auf eine mangelnde Raumplanung und eine verschwenderische Flächennutzung zurückzuführen.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ergänzt die seit Anfang der 90er Jahre in Deutschland bestehende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Zuge kommt, setzt die SUP bereits auf der Planungsebene an, denn wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen werden oft bereits im Rahmen vorgelagerter Pläne und Programme getroffen. Die SUP stellt sicher, dass schon Planungen, die Festlegungen für spätere Zulassungsentscheidungen treffen, umweltverträglich, transparent und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Das

kommt der Planungsqualität zugute, vermeidet Fehlplanungen und stärkt die Akzeptanz von Planungsentscheidungen.

Eine Strategische Umweltprüfung ist künftig bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen. Hierzu zählt u.a. die Raumordnungsplanung.

Zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung ist der zu erstellende Umweltbericht, in dem die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet werden. Umweltbehörden und die Öffentlichkeit sind an der Planung zu beteiligen. Hierzu sind der Entwurf des Plans, der Umweltbericht und weitere Planungsunterlagen öffentlich auszulegen. Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit sind bei der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Annahme des Plans oder Programms öffentlich bekannt zu machen; der angenommene Plan ist erneut zur Ansicht auszulegen. Dabei ist zu erläutern, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind und weshalb der konkrete Plan bei einer Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt worden ist.

Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Gesetz) und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) ist am 29. Juni 2005 in Kraft getreten (BGBl. 2005, Teil I, S. 1746). Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der UVP wurden die SUP-Vorschriften in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingefügt.

Die Einführung der SUP beruht auf der EG-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie), die bis zum Juli 2004 in das deutsche Recht umzusetzen war. Hiernach müssen bestimmte Pläne und Programme zukünftig vor ihrem Erlass einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Die SUP-Richtlinie enthält zudem Vorgaben zu einzelnen Verfahrensschritten der SUP. Neben der SUP-Richtlinie verpflichtet auch das UN ECE-Protokoll über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) zur Durchführung einer SUP bei bestimmten Plänen und Programmen.

Wasserschutzgesetz EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die europäische Wasserpolitik wird durch die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG; WRRL) grundlegend reformiert. Die Richtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft und hat eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung der Gütesituation und somit das Erreichen des "guten Zustands" im Jahr 2015 für alle europäischen Gewässer zum Ziel. Zu den zentralen Elementen der Wasserrahmenrichtlinie zählt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur:

- Verankerung von Umweltzielen für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- umfassenden Analyse der Flussgebiete,
- Erstellung von flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erreichung der Ziele bis zum Jahr

Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, 3.38.2 als Naturschutzgebiet

05/03 - 1 -

Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2002

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S. 1115)

wird verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.01.1995 verkündete und mit Wirkung vom 08.01.1995 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1996 zum Zweck der Berichtigung neu in berichtigter Fassung veröffentlicht) wird hiermit wie folgt geändert:

Der § 1 Schutzzweck Abs. 2 wird ergänzt um die Buchstaben e) und f) e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)
- Hartholz-Auenwälder (91F0)

sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Teichfledermaus *Myotis dasycneme*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*
- Helm-Azurjungfer *Coenagrion mercuriale*

Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EGVogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:

- Eisvogel *Alcedo atthis* (brütend)

- Rohrdommel *Botaurus stellaris* (auf dem Durchzug)
 - Rohrweihe *Circus aeruginosus* (brütend)
 - Wachtelkönig *Crex crex* (brütend)
 - Zwergsäger *Mergus albellus* (überwinternd)
 - Schwarzmilan *Milvus migrans* (auf dem Durchzug)
 - Fischadler *Pandion haliaetus* (auf dem Durchzug)
 - Wespenbussard *Pernis apivorus* (brütend)
 - Kampfläufer *Philomachus pugnax* (auf dem Durchzug)
 - Bruchwasserläufer *Tringa glareola* (auf dem Durchzug)
- Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus* (brütend)
- Flussuferläufer *Actitis hypoleucos* (keine Angaben)
- Spiessente *Anas acuta* (auf dem Durchzug)
- Löffelente *Anas clypeata* (brütend)
- Krickente *Anas crecca* (brütend)
- Knäkente *Anas querquedula* (brütend)
- Tafelente *Aythya ferina* (überwinternd)
- Baumfalke *Falco subbuteo* (brütend)
- Bekassine *Gallinago gallinago* (auf dem Durchzug)
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos* (brütend)
- Gänsesäger *Mergus merganser* (überwinternd)
- Priol *Oriolus oriolus* (brütend)
- Wasserralle *Rallus aquaticus* (brütend)
- Beutelmeise *Remiz pendulinus* (keine Angaben)
- Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis* (brütend)
- Grünschenkel *Tringa nebularia* (auf dem Durchzug)
- Waldwasserläufer *Tringa ochropus* (auf dem Durchzug).

f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFHRichtlinie:

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Wiesenpieper *Anthus pratensis* (brütend)
- Kiebitz *Vanellus vanellus* (brütend)
- Flussregenpfeifer *Charadrius dubius* (brütend).

In § 2 Abgrenzung Abs. 3 Buchstaben c), e) - g) wird das Wort Stadtdirektor durch das Wort Bürgermeister und in Buchstabe d) das Wort Stadtdirektor durch das Wort Bürgermeisterin ersetzt.

Das Wort Oberkreisdirektor ist durch die Worte Landrat des Kreises zu ersetzen in § 2 Abs. 3 Buchstabe b)

§ 3 Abs. 1 Nr. 1

§ 4 Nr. 1

§ 5 Satz 1.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das Datum 01.10. durch das Datum 30.09. ersetzt und folgender Satz angefügt:

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz).

In § 4 Nr. 3 wird das Datum 16.05. durch das Datum 01.05. ersetzt.

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

15. die Durchführung von wissenschaftlichen ökologischen Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu

50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

§ 3

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, 26. Juni 2002

Bezirksregierung Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -

51.2.1-21/RE

Im Auftrag

Blumenroth

(Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 27 vom 05.07.2002)

Anhang II

1. Was ist Inhalt eines Regionalplans?

Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Nähere Angaben finden sich in § 19 des Landesplanungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Welche Funktionen haben Ziele der Raumordnung?

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 (1) des Raumordnungsgesetzes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei

1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,

2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

Die Errichtung eines Gartenhäuschens ist zum Beispiel aufgrund seiner Größenordnung nicht raumbedeutsam, der Bau einer Landesstraße schon.

Ziele der Raumordnung werden unter anderem in Regionalplänen festgelegt,

Wirkung des Regionalplanes

Der Regionalplan stellt die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden örtlichen Planungsebenen dar (Flächennutzungsplan bzw. letztlich Bebauungsplan und Landschaftsplan). Das bedeutet, dass hierin die angestrebte Raumnutzung in den Grundzügen geregelt wird. Die vielfältigen Raumansprüche wie Freiraumnutzung, Siedlungstätigkeit oder raumbedeutsame Planungen (z. B. Braunkohletagebau oder etwa das Forschungszentrum Jülich) sind miteinander abzustimmen. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind die kommunalen (städtischen) Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Des Weiteren fungiert der Regionalplan als Rahmenplan für den Landschaftsplan und die forstwirtschaftliche Entwicklung.

Während der Erarbeitung des Planwerkes fließen im sogenannten "Gegenstromprinzip" sowohl von oben, durch die Vorgaben und Leitziele der Landesplanung, als auch von unten, mit der Beteiligung der Gemeinden und anderer Planungsträger, die ihre konkreten, örtlichen Ziele darlegen, vielfältige Informationen in das Planwerk ein.